

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung

ZZ29-0000-0AA Brilliance NeutralCleaner Konz

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Farbe und/oder Farbzubehörstoffe

Relevante identifizierte Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Berger-Seidle GmbH
Maybachstr. 2
67269 Grünstadt
Deutschland

Importeur/Alleinvertreter

Sika Schweiz AG
VE Klebag
Herdern 13
63733 Ennetbürgen
Schweiz

Telefon: +41 41 62440-50
E-Mail: info@klebag.ch
Webseite: www.klebag.ch

Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) Sicherheitsdaten@berger-seidle.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer Schweiz: 044 251 51 51 (Kurzwahl 145)
24 h Notrufnummer

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

* Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

nicht anwendbar

Signalwort

* nicht anwendbar

Gefahrenhinweise

* nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

* nicht anwendbar

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2 Gemische

Beschreibung

Wasser, Lösemittel und Tenside

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Stoffname REACH-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gew-%
166736-08-9 605-450-7 -	Oxiran, 2-Methyl-, Polymer mit Oxiran, Mono(2-propylheptyl)ether Acute Tox. 4 H302 / Eye Dam. 1 H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Eye Dam. 1 H318: >= 10,00	3,00 < 5,00
68515-73-1 500-220-1 -	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides 01-2119488530-36-XXXX Eye Dam. 1 H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Eye Dam. 1 H318: >= 10,00	2,00 < 2,50
67-63-0 200-661-7 603-117-00-0	Propan-2-ol 01-2119457558-25-XXXX Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT SE 3 H336	0,500 < 1,00
5989-27-5 227-813-5 601-029-00-7	(R)-p-Mentha-1,8-dien 01-2119529223-47-XXXX Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1B H317 / Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 3 H412	0,150 < 0,200
3811-73-2 223-296-5 -	Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz 01-2119493385-28-XXXX Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H311 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317 / Eye Irrit. 2 H319 / Acute Tox. 3 H331 / STOT RE 1 H372 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 100,00) / Aquatic Chronic 2 H411	< 0,025
2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one 01-2120761540-60-XXXX Acute Tox. 4 H302 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317 / Eye Dam. 1 H318 / Acute Tox. 2 H330 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1,00) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1,00) Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Skin Sens. 1 H317: >= 0,05 ATE (dermal): > 2'000 mg/kg ATE (oral): 454 mg/kg	< 0,025

Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]

* 5% >= x < 15% nichtionische Tenside, < 5% Duftstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse LGK10 - Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 25 °C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Quelle	Langzeit /Kurzzeit (Spitzenbegrenzung)
* 67-63-0	Propan-2-ol	-	500 / 1'000 (-) mg/m ³
* 3811-73-2	Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz	-	0.2 / 0.4 (-) mg/m ³ (einatembare Fraktion; kann über die Haut aufgenommen werden)

Zusätzliche Hinweise

Langzeit: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Quelle	Wert/ Untersuchungsmaterial
* 67-63-0	Propan-2-ol	BAT	25 mg/L / Urin Expositionsende bzw. Schichtende
* 67-63-0	Propan-2-ol	BAT	25 mg/L / Blut Expositionsende bzw. Schichtende

DNEL Arbeitnehmer

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	9.5 mg/kg
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	66.7 mg/m ³
2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	6.81 mg/m ³
2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Langzeit – dermal, systemische Effekte	0.966 mg/kg KG/Tag
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	595'000 mg/kg
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	420 mg/m ³
67-63-0	Propan-2-ol	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	500 mg/m ³
67-63-0	Propan-2-ol	DNEL akut inhalativ (systemisch)	1'000 mg/m ³
67-63-0	Propan-2-ol	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	888 mg/kg KG/Tag

DNEL Verbraucher

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	4.8 mg/kg
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	16.6 mg/m ³
2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	1.2 mg/m ³

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ZZ29-0000-0AA
 Version 2.2

Brilliance NeutralCleaner Konz
 überarbeitet am 16.10.2024

Druckdatum 17.10.2024

2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Langzeit – dermal, systemische Effekte	0.345 mg/kg KG/Tag
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	357'000 mg/kg
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	124 mg/m ³
67-63-0	Propan-2-ol	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	89 mg/m ³
67-63-0	Propan-2-ol	DNEL akut inhalativ (systemisch)	178 mg/kg
67-63-0	Propan-2-ol	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	319 mg/kg KG/Tag

PNEC

CAS-Nr.	Stoffname	PNEC Typ	PNEC Wert
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	PNEC Boden, Süßwasser	0.763 mg/kg
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	PNEC Sediment, Meerwasser	0.385 mg/kg
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	PNEC Sediment, Süßwasser	3.85 mg/kg
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	PNEC Sekundärvergiftung	133 mg/kg
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	PNEC Gewässer, Meerwasser	1.4 µg/L
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	PNEC Kläranlage (STP)	1.8 mg/L
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien	PNEC Gewässer, Süßwasser	14 µg/L
2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Gewässer, zeitweise Freisetzung	1.1 µg/L
2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Gewässer, Meerwasser	0.403 µg/L
2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Kläranlage	1.03 mg/L
2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Sediment, Süßwasser	49.9 µg/kg sediment dw
2634-33-5	1,2-benzisothiazol-3(2H)-one	Sediment, Meerwasser	4.99 µg/kg sediment dw
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	PNEC Sediment, Meerwasser	0.152 mg/kg
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	PNEC Sediment, Süßwasser	1.516 mg/kg
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	PNEC Boden, Süßwasser	654 µg/kg
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	PNEC Kläranlage (STP)	560 mg/L
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	PNEC Gewässer, Meerwasser	17.6 µg/L
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	PNEC Sekundärvergiftung	111.11 mg/kg
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	270 µg/L
68515-73-1	D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides	PNEC Gewässer, Süßwasser	176 µg/L
67-63-0	Propan-2-ol	PNEC Boden, Süßwasser	28 mg/kg
67-63-0	Propan-2-ol	PNEC Sediment, Meerwasser	552 mg/kg
67-63-0	Propan-2-ol	PNEC Sediment, Süßwasser	552 mg/kg
67-63-0	Propan-2-ol	PNEC Sekundärvergiftung	160 mg/kg
67-63-0	Propan-2-ol	PNEC Gewässer, Meerwasser	140.9 mg/L
67-63-0	Propan-2-ol	PNEC Gewässer, Süßwasser	140.9 mg/L
67-63-0	Propan-2-ol	PNEC Kläranlage (STP)	2'251 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Handschutz

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
Dicke des Handschuhmaterials ≥ 0.4 mm
Durchbruchzeit ≥ 480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.
Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

Hautschutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz: DIN EN 166

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig	
Farbe	farblos	
Geruch	charakteristisch	
pH-Wert bei 20.0 °C (100%)	7 - 8	DIN EN ISO 19396-1
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	
Siedebeginn und Siedebereich	97.2 °C	
	Quelle: Propan-2-ol	
Flammpunkt	105 °C	
Entzündbarkeit	nicht anwendbar	
Untere Explosionsgrenze bei 20°C	1.1 Vol-%	
	Quelle: (2-methoxymethylethoxy)propanol	
Obere Explosionsgrenze bei 20°C	14 Vol-%	
	Quelle: (2-methoxymethylethoxy)propanol	
Dampfdruck bei 20°C	20.972 mbar	
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar	
Dichte bei 20 °C	1.00 kg/l	
Wasserlöslichkeit bei 20°C	vollständig mischbar	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	siehe Abschnitt 12	
Zündtemperatur in °C	207 °C	
	Quelle: (2-methoxymethylethoxy)propanol	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt	
Viskosität bei 20 °C	20 mm ² /s	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1,2-benzisothiazol-3(2H)-one

LD50: dermal (Ratte): > 2'000 mg/kg

LD50: oral (Ratte): 454 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

1,2-benzisothiazol-3(2H)-one

LC50: (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 1.6 mg/L (96 h)

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

EC50 (Americamysis bahia): 989.3 µg/L (96 h)

Daphnientoxizität

D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides

EC50 > 100 mg/L (48 h)

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz

EC50 = 0.022 mg/L (48 h)

Fischtoxizität

D-Glucopyranose, oligomers, decyl octyl glycosides

LC50: > 100 mg/L (96 h)

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz

LC50: (Danio rerio (Zebraäbrbling)): = 0.008 mg/L (96 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

1,2-benzisothiazol-3(2H)-one

Biologischer Abbau = 90 %

Biologischer Abbau = 70 %

Propan-2-ol

Biologischer Abbau = 2.32 %

Biologischer Abbau = 62 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial

1,2-benzisothiazol-3(2H)-one

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0.7

Propan-2-ol

* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0.16

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0.64 (1,2-benzisothiazol-3(2H)-one)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0.2 (Propan-2-ol)

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

080112 - Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Andere Entsorgungsempfehlungen

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar

Seeschifftransport (IMDG) nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Seeschifftransport (IMDG)

nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 03, 40

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert: 87 g/l

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 5 %

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmassnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H372	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

* nicht anwendbar

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW: Biologische Grenzwerte
CAS: Chemical Abstracts Service
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC: Effektive Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EU/EWG: Europäischer Wirtschaftsraum
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO: Internationale Organisation für Normung
LC: Letale Konzentration
LD: Letale Dosis
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
UN: United Nations
VOC: Flüchtige organische Verbindungen
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungshinweise

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.